

Berufsgruppe	Berufsordnung	Berufe
	269	alle Berufe der Berufsordnung Metalloberflächenveredler
23	233	alle Berufe der Berufsordnung Glasverformer
11	111/2	Facharbeiter für Acker- und Pflanzenbau, Landwirtschaftlicher Traktorist
	113/4	Facharbeiter für Rinderzucht Facharbeiter für Schweinezucht
12	121	Forstfacharbeiter
	123	alle Berufe der Berufsordnung Fischereiberufe
32	321	alle Berufe der Berufsordnung Papierhersteller
	322	und -verarbeiter
36	361/1	Gerber
28	2811/06	Kunstfaserfacharbeiter (Chemie)
	282	alle Berufe der Berufsordnung Chemiesonderfacharbeiter
34/35	342	alle Berufe der Berufsordnung Spinner
	344	alle Berufe der Berufsordnung Weber
	345	alle Berufe der Berufsordnung Wirker und Stricker
	354	Textildrucker und Textilfärber

(Anmerkung: Im Jahre 1953 erscheinen erstmalig im Schwerpunkt I die Berufe der Berufsordnung Spinner, Weber, Wirker und Stricker, Textildrucker und Textilfärber. Diese Berufe wurden deshalb in den Schwerpunkt I aufgenommen, weil es sich zum Teil um neugeschaffene Lehrberufe handelt, die noch wenig unter der Bevölkerung bekannt sind. **Die Werbung für diese Berufe darf nur durch die volkseigenen Textilbetriebe im Schwerpunkt I erfolgen.**)

Außerdem Aufklärung und Werbung der weiblichen Grundschulabgänger und Abschluß von Berufsausbildungsverträgen in allen Betrieben mit folgender Produktionsrichtung:

Berufsgruppe	Berufe
25/26	alle Berufe der Berufsgruppe Metallverarbeitung
27	alle Berufe der Berufsgruppe Elektriker
30/31	alle Berufe der Berufsgruppe Holzverarbeiter und zugehörige Berufe.

Die Lehrstellen für weibliche Jugendliche in allen anderen Berufen sind im Schwerpunkt II zu besetzen.

(Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die hier angeführten Berufsgruppen und Berufsordnungen sich auf die neue „Systematik der Ausbildungsberufe“ beziehen, die vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegeben wird. Da bis zum Tage der Verkündung dieser Anordnung die neue „Systematik der Berufsausbildung“ noch nicht herausgegeben werden kann, erhalten die Ministerien, Staatssekretariate, Räte der Bezirke und Kreise, Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern der Bezirke einen Auszug aus der neuen Systematik.)

b) Schwerpunkt II

Aufklärung und Werbung von Grundschulabgängern und Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit männlichen und weiblichen Jugendlichen für die Berufe, die nicht unter den Schwerpunkt I fallen. Die Werbung und der Abschluß der Berufsausbildungsverträge (Schwerpunkt II) hat im Jahre 1953 ab 1. Mai zu erfolgen. Die volkseigenen Betriebe haben bei der Werbung den Vorzug, wenn im Kreise weniger Schulabgänger als Lehrstellen vorhanden sind.

(2) Der Termin der Werbung für die Betriebe des Schwerpunktes II ist mit der Genehmigung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes für die Kreise vorzulegen, in denen der Plan der Berufsausbildung im Schwerpunkt I vorfristig erfüllt wurde. Der Ausgleich zwischen den Kreisen und Bezirken muß dabei berücksichtigt werden.

(3) Die Betriebe des Schwerpunktes II haben keine Lehrlinge zur Einstellung vorzumerken, zu werben oder mit ihnen Berufsausbildungsverträge abzuschließen, bevor sie gemäß dieser Anordnung dazu berechtigt sind.

(4) Die Betriebe haben ihre Verpflichtungen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den einzelnen Schwerpunkten festzulegen und im Betriebskollektivvertrag 1953 aufzunehmen.

Die Ministerien und Staatssekretariate sind für die Einhaltung der Werbetermine verantwortlich.

Für die Handwerksbetriebe und Unternehmer der Privatbetriebe sind die Kammern in gleicher Weise verantwortlich.

*

Im Jahre 1954 entfiel zwar die Werbung nach Schwerpunkten, doch wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Aufklärung und Beratung für die volkswirtschaftlich wichtigen Berufe zu verstärken ist. Da in der Sowjetzone „Aufklärung“ und „Werbung“ gleichbedeutend mit schärfstem politischen Druck sind, ist nach wie vor eine freie Berufswahl nicht gewährleistet.

DOKUMENT 273

Anordnung über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1954, vom 30. Dezember 1953. (GBl. 1953, S. 1341)

Der Aufbau unserer Friedenswirtschaft zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung benötigt gut ausgebildete Facharbeiter. Der Plan der Berufsausbildung sieht vor, für alle Jugendlichen, die das Ziel der 8. Klasse der Grundschule erreichten, und für die Jugendlichen der 7. und 8. Klasse der Grundschule, die 1953 keine Lehrstelle erhielten, Ausbildungsplätze bereitzustellen. Auch mit den jungen Abiturienten der Oberschulen, die nicht immatrikuliert werden können, und die einen Fachberuf erlernen wollen, sind Ausbildungsverträge abzuschließen. Die richtige Lösung dieser Aufgabe ist für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1954 von großer Bedeutung, denn die berufliche Ausbildung der Jugendlichen sichert den Facharbeiterbedarf für die kommenden Jahre. Durch den neuen Kurs der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Erfahrungen der letzten Jahre wird die Werbung nach Schwerpunkten aufgehoben. Diese Maßnahme kann nur erfolgreich wirken, wenn die Aufklärung und Werbung für die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe verstärkt wird. Nach wie vor kommt es darauf an, daß die wichtigsten Betriebe unserer volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft die besten Jugendlichen zur Aufnahme in ein Ausbildungsverhältnis bekommen. (Aus der Präambel).

*

Betriebskollektivverträge nach Diktat

Während bis zum Jahre 1952 die Betriebskollektivverträge nach dem Musterrahmenkollektivvertrag abgeschlossen wurden, sind seit 1953 die Betriebskollektivverträge nach Direktiven, die von den obersten Wirtschaftsverwaltungen und dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaften erlassen werden, zu erstellen. Für diese Direktiven wird eine Musterdirektive vom Ministerium für Arbeit gemeinsam mit dem Bundes-